

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 29. September 1956

- St 3/1951 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob die Bestimmung des Artikels 125 Abs. 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dem Artikel 28 des Grundgesetzes widerspricht – Antrag der Deutschen Partei, Bürgerschaftsfraktion Bremerhaven (siehe auch Beschluß vom 27.5.1952 – St 3/1951 –).

Entscheidungsformel:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

Das Bürgerschaftsmitglied Schneider, Vorsitzender der Fraktion der Deutschen Partei, und 19 weitere Mitglieder der Bürgerschaft des Landes Bremen haben mit einem vom 15. Dezember 1951 datierten Schreiben an den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen die staats- und verfassungsrechtliche Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Bestimmung des Artikels 125 der Bremer Landesverfassung im Widerspruch zu Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehe.

Die Antragsteller erstreben damit eine Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Vorschrift der Bremer Landesverfassung mit dem Bundesverfassungsrecht vereinbar sei. Derartige Entscheidungen gehören in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Artikel 93 I Ziff. 2 GG).

Nach Artikel 140 der Bremer Landesverfassung in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 21. Juni 1949 (Brem.GBl. S. 141) ist der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen wohl zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft des Landes Bremen vorlegt; soweit dagegen Zweifel über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz entschieden werden sollen, ist, wie oben bereits erwähnt, dafür ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig (Artikel 93 Abs. 1 Ziff. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 31 des Grundgesetzes und mit § 13 Ziff. 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht). Eine weitergehende Fassung des Artikels 140 der Bremer Landesverfassung würde – jedenfalls insoweit – durch Artikel 93 GG eingeschränkt worden sein.

Daher war die vom Staatsgerichtshof im Beschluß vom 27. Mai 1952 vertretene Auffassung nicht mehr aufrechtzuerhalten, so daß jener Beschluß durch die am 14. Juli 1956 verkündete Entscheidung aufzuheben war. Aus den gleichen Erwägungen war daher der Antrag, mit dem die Antragsteller eine Prüfung des Artikels 125 der Bremer Landesverfassung am Maßstab des Artikels 28 GG begehren, als unzulässig abzuweisen.

	Lifschütz	
Abendroth	Dr. Arndt	Raschhofer
Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Springstube	Weber